

## **Satzung des Landesverbandes für Kinder- und Jugendreisen Berlin-Brandenburg e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband ist eine Gemeinschaft von Betreibern von Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinder- und Jugendreiseveranstaltern, Dienstleistungsunternehmen, Programmanbietern, und Trägern der Kinder- und Jugendarbeit die Erholungs- und Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche anbieten. Er ist unter dem Namen „Landesverband für Kinder- und Jugendreisen Berlin-Brandenburg e. V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter VR 34941 B eingetragen und wird im folgenden Verband genannt.
- (2) Der Sitz des Verbandes befindet sich ab dem 01.01.2016 in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verband verfolgt folgende Zwecke:
  - die Förderung der Jugendhilfe,
  - die Förderung der Erziehung,
  - die Förderung von Kunst und Kultur,
  - die Förderung des Sports,
  - die Förderung des Naturschutzes
  - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös verfolgte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Flüchtlinge sind und für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Vertriebene sind.
  - die Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden der Kinder- und Jugenderholung sowie der Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen, zu gewährleisten,
  - eine engere Vernetzung innerhalb des Kinder- und Jugendreisen mit Dienstleistern anzustreben
  - die Bekämpfung unlauterer Geschäftsmethoden.
- (2) Im Rahmen und in den Grenzen der Verfolgung vorgenannter Zwecke fördert der Verband insbesondere:
  - die erholsame, gesundheitsfördernde und erlebnisreiche Freizeit- und Feriengestaltung für Kinder und Jugendliche,
  - die Entwicklung des Verständnisses und des Verantwortungsbewusstseins für Heimat, Natur und Umwelt bei Kindern und Jugendlichen,
  - das soziale Lernen und soziale Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen,
  - die Entfaltung von Kreativität und den Abbau von Gewaltpotential durch interessennahe Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche,
  - die Entwicklung von Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderer Kulturen,
  - die außerschulische und schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen, Mitarbeitern der Jugendhilfe sowie weiteren Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen,
  - den europäischen Gedanken.

- Förderung der Erwachsenenbildung, sowie der beruflichen Bildung
  - Förderung der Inklusion
- (3) Der Verband ist eine Vereinigung, die parteipolitisch und konfessionell neutral ist.
- (4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) 1. Ordentliche Mitglieder mit Sitz in den Ländern Berlin oder Brandenburg
- die Betreiber von Kinder und Jugendunterkünften,
  - Träger der Kinder- und Jugendarbeit,
  - Kinder- und Jugendreiseveranstalter,
  - Programmanbieter in der Kinder- und Jugendarbeit,
  - touristische und pädagogische Leistungsträger
2. Kooperative Mitglieder, welche die unter Nr. 1 benannten Voraussetzungen erfüllen jedoch ihren Sitz nicht in den Ländern Berlin oder Brandenburg haben aber mit einem ordentlichen Mitglied in Zusammenarbeit stehen.
3. natürliche Personen als Ehrenmitglieder
4. Partner, welche die unter Nr. 1 und 2 benannten Voraussetzungen nicht erfüllen aber dennoch die satzungsgemäßen Ziele des Verbands unterstützen wollen.
- (2) Über die vorläufige Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf der Grundlage der Selbstauskunft auf schriftlichen Antrag Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann der Antragsteller schriftlich Widerspruch einlegen. Eine endgültige Entscheidung trifft dann die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Austritt, der schriftliche gegenüber dem Vorstand erklärt wird,
  - aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 -Mehrheit,
  - durch Tod eines Mitgliedes,
  - durch Ende der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes.

Wichtige Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes sind insbesondere ein mehr als sechs Monate währender Beitragsverzug, der trotz Mahnung des Vorstands anhält sowie jeder Verstoß gegen diese Satzung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte. Ehrenmitglieder sind Mitglieder auf Lebenszeit.

- (4) Vor der Streichungsbeschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die gerichtliche Feststellung der Wirksamkeit des Ausschlusses muss das ausgeschlossene Mitglied spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim zuständigen Gericht beantragt haben. Nach Ablauf dieser Frist ist auch die Anfechtung des Beschlusses eines Verbandsorgans mit der Begründung, der Ausschluss des Mitglieds sei unwirksam gewesen, ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen ab dem Zugang des Ausschließungsschreibens, für den Fall, dass nicht fristgerecht Klage eingereicht wurde bis zum Ablauf der Klagefrist, anderenfalls bis zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses.

- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich um die Förderung des Verbandes verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernennen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung des Verbandes teilzunehmen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und zu sprechen. Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme.

Kooperative Mitglieder, Partner und Angestellte des Vereins haben kein Stimmrecht und können keine Vertretung stimmberechtigter Vereinsmitglieder übernehmen. Natürliche Personen üben ihre Mitgliedsrechte höchstpersönlich aus. Für alle anderen Mitglieder üben deren gesetzliche Vertreter deren Mitgliedsrechte aus, die ihr Stimmrecht auch Angestellten oder Gesellschaftern des durch sie vertretenen Mitglieds übertragen können. Darüber hinaus sind Stimmenübertragungen nicht zulässig.

- (2) In Funktionen können nur natürliche Personen gewählt werden soweit sie ordentliche Mitglieder oder gesetzlicher Vertreter eines Mitglieds sind. Mit Beendigung der gesetzlichen Vertretung des Mitglieds scheidet die Person, die nicht selbst Verbandsmitglied ist, aus der Funktion aus.
- (3) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge laut Beitragsordnung zu entrichten. Die Beitragsordnung kann die Rechte der Mitglieder über die Satzung hinaus erweitern. Sie kann verschiedenen Mitgliedergruppen unterschiedliche Rechte gewähren.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Beiträge werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung des Verbandes festgelegt. Ausscheidenden Mitgliedern werden Beiträge nicht erstattet.

#### **§ 6 Gremien des Verbandes**

Die Gremien des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich auf Beschluss des Vorstands durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen einzuberufen. Für den Nachweis des Zugangs der Einladung genügt der Nachweis der rechtzeitigen Absendung an die dem Verein durch das Mitglied zuletzt bekanntgegebene Adresse oder Faxnummer.

- (3) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Beratung zu Grundsatzfragen,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
  - Die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - Die Beschlussfassung über die Beitrags, Geschäfts- und Finanzordnung,
  - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, - Bestätigung der endgültigen Mitgliedschaft.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder eine durch ihn, oder bei seiner Weigerung oder Verhinderung durch den Vorstand, zu bestimmenden natürlichen Person. Diese Person kann auch dazu bestimmt werden, nur Teile der Versammlung zu leiten. Eine vom Vorstandsvorsitzenden verschiedene Person muss insbesondere zur Versammlungsleitung bestimmt werden, soweit der Verbandsvorsitzende oder der Vorstand durch den Beschlussgegenstand oder die Verhandlung betroffen sind.
- (7) Anträge auf Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung, die nicht lediglich auf die Beratung einer Angelegenheit abzielen (Sachanträge), mindestens 17 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, der diese Anträge den Verbandsmitgliedern spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung weiterzuleiten und zu Beginn der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung zu berücksichtigen hat. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Änderungen anderer Ordnungen, die über die mit der Einladung angekündigte Satzungsänderung oder Ordnungsänderung hinaus gehen, können in der Mitgliederversammlung selbst gestellt und zur Abstimmung gebracht werden. Ist in der Einladung die Abstimmung über eine Satzungsänderung oder Änderung der betreffenden Ordnung nicht angekündigt, sind derartige Dringlichkeitsanträge nicht zulässig. Initiativanträge, die keine Sachanträge sind, können zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden und sind vom Versammlungsleiter in der Tagesordnung zu berücksichtigen. Der Versammlungsleiter verliest die endgültige Tagesordnung zu Beginn der Versammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und zwei Stellvertreter, davon ein Kassenwart. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes in gemeinsamem Wirken vertreten. Der Vorstand berechtigt ein Vorstandsmitglied per Beschluss zur alleinigen Ausführung aller Kontogeschäfte per Online-Banking. Auf Vorstandsbeschluss kann die Vertretungsberechtigung für Sachfragen delegiert werden. Die Mitgliederversammlung kann dafür bei Bedarf weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand kooptieren, die nach dieser Satzung die Fähigkeit besitzen müssen, Vorstandsmitglied zu sein. Bei Mitgliedschaften in Funktion werden diese nicht im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Nachfolger kooptieren, der nach dieser Satzung die Fähigkeit besitzt Vorstandsmitglied zu sein. Es müssen aber über 50 % der Vorstandsmitglieder im Vorstand nach § 26 BGB im gesamten Vorstand von der Mitgliederversammlung direkt gewählt worden sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bleibt der Vorstand beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen im Sinne ihrer Beschlüsse.
- (5) Die Mitarbeit im Landesverband wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr. 26 a EStG beschließen. Alles Weitere regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.

### **§ 9 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zugesandt wird. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Alle Beschlüsse, außer die in der Satzung anders geregelt, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Wahlen sind offen durchzuführen, es sei denn ein Mitglied stellt den Antrag auf geheime Wahl. Offene Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder mittels Stimmkarte. Wahlen können in Blockwahl durchgeführt werden soweit keine stimmberechtigte Person widerspricht.

### **§ 10 Vermögen**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Das Vermögen des Verbandes besteht aus den Mitgliedsbeiträgen, materiellen und finanziellen Zuwendungen von öffentlichen Zuwendungsgebern und Spenden sowie aus den Einnahmen von ggf. unterhaltenen Zweckbetrieben.

### **§ 11 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist die  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, einer auch für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung notwendig.

### **§ 12 Auflösung des Verbandes**

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Verbandes ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, der erschienenen Vertreter der Mitglieder, in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung notwendig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.